

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der XfleX SaaS Business Software

1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für Leistungen der MegaCon GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung der XfleX Business Software als SaaS (Software as a Service) und der XfleX Software AG als Hersteller und Eigentümer der XfleX Business Software.
- (2) Die MegaCon GmbH ist offizieller und vertraglich gebundener Projektpartner der XfleX Software AG und kann die XfleX Business Software als SaaS-Lizenz weiterverkaufen und beim Kunden betreuen. Die MegaCon GmbH kann auf eigene Rechnung entsprechende Dienstleistungen anbieten wie Installation, Parametrisierung der Software, Schulung, Support und Hotline.

2 Vertragsabschluss

- (3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und der MegaCon GmbH kommt erst durch einen Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch die MegaCon GmbH zustande. Der Auftrag des Kunden erfolgt per Telefon, Briefpost, via E-Mail oder Websiteanwendung. Die MegaCon GmbH nimmt den Auftrag an, indem sie dem Kunden eine Auftragsbestätigung (per E-Mail, Briefpost oder Websiteanwendung) übermittelt oder die bestellte XfleX SaaS Nutzung in der Webanwendung zur Verfügung stellt, die bestellten Leistungen erbringt bzw. die bestellte Ware ausliefert und zur Nutzung freigibt.
- (4) An schriftliche Offerten ist die MegaCon GmbH während einer Dauer von 30 Tagen gebunden.
- (5) Telefonische Auskünfte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3 Leistungsangebot

- (6) Sämtliche Angaben zu den Leistungen und allfälligen Nebenleistungen, die der Kunde im Rahmen des Bestellvorganges von der MegaCon GmbH erhält, sind unverbindlich.
- (7) Insbesondere sind Änderungen in Design und Technik sowie Irrtum bei Beschreibung, Abbildung und Preisangabe vorbehalten. Die MegaCon GmbH behält sich vor, Abweichungen von den Angebotsunterlagen respektive der Auftragsbestätigung infolge rechtlicher oder technischer Normen zu berücksichtigen.
- (8) Aufgrund individueller Vereinbarung von der MegaCon GmbH vorgenommene Installations-, Inbetriebnahme- und Unterhaltsleistungen - inklusive Schulung, Einführung und Support - sind nicht in den SaaS-Preisen enthalten. Supportleistungen inklusive Datenkorrekturen oder -änderungen sind nicht erfolgsabhängig.
- (9) Die MegaCon GmbH ist berechtigt, geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

4 Zahlungsbedingungen

- (10) Sämtliche publizierten Preise sind verbindliche Listenpreise. Sie verstehen sich in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer.
- (11) Lieferungen und Leistungen, für die im Voraus nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden zu den im

Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreisen oder nach Aufwand zu den geltenden Ansätzen verrechnet.

- (12) Die MegaCon GmbH ist ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht an die Preise gebunden, wenn eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten ab schriftlicher Auftragsbestätigung vorgesehen ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise verrechnet.
- (13) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (14) Verrechnungen und Rückbehalte sind nur dann zulässig, wenn Gegenansprüche des Kunden von der MegaCon GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Stehen beim Kunden mehrere Rechnungen zur Zahlung an, wird ohne anders lautende Order zunächst die fällige, unter mehreren fälligen die jeweils ältere Schuld getilgt.

5 Liefer- und Leistungserbringungsbedingungen

- (15) Für XfleX SaaS erhält der Kunde das Recht die Software im vereinbarten Umfang zu nutzen, solange der Dienstleistungsvertrag besteht.
- (16) In Fällen höherer Gewalt oder anderweitigen, von der MegaCon GmbH nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Bei Standard-Schulungen behält sich die MegaCon GmbH vor, mangels Anmeldungen die Kurse kurzfristig zu verschieben oder abzusagen.
- (17) Umbuchungen und Annulationen von durch den Kunden bei der MegaCon GmbH reservierten Leistungen benötigen in jedem Fall die Schriftform und erhalten die rechtliche Gültigkeit erst durch eine schriftliche Rückbestätigung durch die MegaCon GmbH. Letztere ist zur Verrechnung einer Umtriebs- oder Annulationskostenentschädigung (bei Standardschulungen bis 8 Arbeitstage vor Kursbeginn 25 %, 4 - 7 Arbeitstage vor Kursbeginn 50 % und 0 - 3 Arbeitstage vor Kursbeginn 100 % des Kursgeldes) berechtigt. Bereits vorgenommene Abklärungen und Vorbereitungen werden in Rechnung gestellt.

6 Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme

- (18) Individualsoftware gilt als angenommen, wenn der Kunde inner 14 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine schriftliche Beanstandung erhebt.
- (19) Soweit die MegaCon GmbH gemäss spezieller Vereinbarung Software installiert, hat der Kunde nach Anzeige der Annahmebereitschaft durch die MegaCon GmbH die installierte Software ohne Verzug zu testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragskonform, hat der Kunde unverzüglich schriftliche Annahme zu erklären.
- (20) Dienstleistungen gelten dann als angenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach Erbringung der Leistung schriftlich Beanstandung erhebt.
- (21) Mängel gelten als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungssprüche schriftlich geltend gemacht werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels enthält.

7 Mängelgewährleistung und Haftung

- (22) Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei erstellt werden kann. Insbesondere macht die MegaCon GmbH keine Kompatibilitätszusagen.
- (23) Die MegaCon GmbH haftet - aus jeglichem Rechtsgrund - ausschliesslich für Schäden, die auf der Verletzung einer ihr obliegenden vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruhen, respektive für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (24) Die MegaCon GmbH haftet in keinem Fall für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden.
- (25) Kann eine durch die MegaCon GmbH angebotene Standardschulung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, lehnt die MegaCon GmbH jegliche Haftung ab.
- (26) Desgleichen haftet die MegaCon GmbH nicht für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Massnahmen, insbesondere ausreichende Produktschulung, hätte verhindern können.
- (27) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber der MegaCon GmbH abzutreten oder Rechte und/oder Pflichten aus mit der MegaCon GmbH geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung der MegaCon GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt namentlich auch für Gewährleistungsansprüche.

8 Geistiges Eigentum

- (28) Sämtliche Rechte an der Xflex SaaS Software, insbesondere alle Dialoge, alle Prozess und jedes Benutzerinterface, verbleiben uneingeschränkt bei der Xflex Software AG als Hersteller.
- (29) Sämtliche Rechte am Design, alle Texte, alle Grafiken auf ihrer Webseite, ihren Publikationen und Dokumentationen verbleiben bei der MegaCon GmbH, respektive der Xflex Software AG. Das Kopieren oder irgendwelche andere Reproduktionen werden nur zu dem Zweck gestattet, eine Bestellung bei der MegaCon GmbH aufzugeben.
- (30) Der Name Xflex ist ein eingetragenes Warenzeichen der Xflex Software AG. Alle anderen auf der Webseite, den Publikationen und Dokumentationen zitierten Warenzeichen, Produktnamen oder Firmennamen/-logos sind das Alleineigentum der jeweiligen Berechtigten.
- (31) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die MegaCon GmbH, respektive Xflex Software AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MegaCon GmbH, respektive der Xflex Software AG.

9 Datenschutz

- (32) Die MegaCon GmbH versichert, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsnormen zu beachten.
- (33) Die anlässlich der Bestellabwicklung anfallenden Kundendaten werden lediglich für die interne Vertragsabwicklung und Marketingzwecke genutzt. Eine Weitergabe an dritte

Partnerunternehmen erfolgt nur soweit zur ordnungsgemässen Leistungserbringung erforderlich.

- (34) Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden. Im Übrigen hat er auf Anfrage jederzeit das Recht, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen.
- (35) Kundeninformationen, die aufgrund eines Supportauftrages, einer Datenkorrektur oder einer Mandantenanpassung für die MegaCon GmbH zugänglich werden, werden vertraulich behandelt und nur den mit dem Auftrag betrauten Mitarbeitern zugänglich gemacht. Alle Mitarbeiter die im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit für die MegaCon GmbH Kenntnisse über Kundendaten erhalten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiter zu geben, noch diese darüber in Kenntnis zu setzen. Zugestellte Datenträger werden nach der Leistungserbringung an den Kunden retourniert oder durch die MegaCon GmbH in Absprache mit dem Kunden umgehend vernichtet.

10 Ungültige Bestimmungen

- (36) Die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- (37) Die Allenfalls unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.
- (38) Der vorliegende Vertrag ist entsprechend seinem Sinn und Zweck zu ergänzen, wenn sich Lücken ergeben sollten.

11 Schlussbestimmungen

- (39) Beim Angebot und/oder Verkauf und Dienstleistungen gelten ausschliesslich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Im Übrigen behält sich die MegaCon GmbH jederzeit vor, die AGB wenn notwendig anzupassen.
- (40) Geschäftsbedingungen Dritter (Kunden, Vertriebspartner usw.) werden von der MegaCon GmbH - auch wenn keine offensichtlichen Widersprüche vorliegen - nicht anerkannt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (41) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (42) Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der MegaCon GmbH ist der Sitz der MegaCon GmbH.
- (43) Diese AGB gelten ab 1. Juli 2023.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (44) Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB abgeschlossen werden, unterstehen Schweizerischem Recht soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CSIG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (45) Streitigkeiten aus dem Vertrag unterstehen einzig der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz der MegaCon GmbH.

MegaCon GmbH
Spätzstrasse 35
8810 Horgen ZH / Schweiz

www.megacon.ch
mail@megacon.ch